

Der alte Friedhof von Friemersheim

Auszug aus dem 45. Bandes der "Duisburger Forschungen"

Autorin: von Vera Schmidt

II. Der Friedhof an der Dahlingstraße in Friemersheim

Wir können wohl davon ausgehen, daß auch die „Dorfkirche“ von Friemersheim, St. Martin, ähnlich alt ist wie die im vorangegangenen Kapitel vorgestellte Kirche in Hochemmerich, auch wenn ihr hohes Alter nur indirekt aus Urkunden und nicht archäologisch nachgewiesen ist.⁶²⁶ Und selbstverständlich hatte diese Kirche immer auch einen Kirchhof. Dazu heißt es 1864 auf eine Anfrage des Landrats:

„Gemäß Notizen die im Kirchen-Archiv sich vorfinden, hat die evangelische Kirchengemeinde Friemersheim den um die Kirche daselbst gelegenen Kirchhof, bis vor 22 Jahren als Begräbnißplatz benutzt, erworben resp. erweitert und für dessen Einfriedigung durch eine Mauer aus ihren Mitteln, Sorge getragen. Auch haben nach den Lagerbüchern und Berufsscheinen der Pfarrer und der Küster die Nutznießung desselben stets gehabt und ist solche auch mit Genehmigung der höhern Behörden, dem zeitlichen Pfarrer und Küster zugesichert.“⁶²⁷

Im Archiv der evangelischen Kirchengemeinde Friemersheim gibt es einen „Figurativen Plan“ (Faltpl. 6), leider undatiert, aus dem Lage, Größe und Umrisse des alten Kirchhofs zu ersehen sind: Danach war dieser Begräbnisplatz ungefähr 2 500 qm (176 QuadratruTEN) groß und lag mit dem größeren Teil auf der dem Rhein abgewandten Seite

⁶²³ StADU Best. 24/2236, S. 306.

⁶²⁴ Verwaltungsbericht Rheinhausen 1950-55, S. 242.

⁶²⁵ Friedhofsamt der Stadt Duisburg, Akte „Friedhof Moerser Straße“.

⁶²⁶ Kleine Geschichte der Stadt Duisburg, S. 99.

⁶²⁷ StADU Best. 20/565, Pfarrer Nieden an den Bürgermeister Pickhardt, 3.11.1864; Best. 20/397, Pickhardt an den Landrat, 3.11.1864. Friedrich Nieden (25.11.1812-19.3.1883), Pfarrer in Friemersheim auf der ersten Pfarrstelle 1839-1866 und Superintendent seit 1858 sowie General-Superintendent der Rheinprovinz 1877 bis zu seinem Tod (Rosenkranz 1958, S. 362); Hermann Pickhardt (11.6.1812-30.9.1878), 1851 bis zu seinem Tod Bürgermeister in Friemersheim (Monika Nickel und Helmut Mootz: Die Bürgermeister von Friemersheim 1798-1923, [1. Teil] in: Jahrbuch 1993/94, S. 16-21, S. 17-18).

neben der Kirche. Wie aus der Erläuterung hervorgeht, gibt dieser Plan aber nicht die tatsächliche Struktur des Begräbnisplatzes wieder, sondern ist wahrscheinlich ein Entwurf für die 1838 geplante, dann aber nicht mehr ausgeführte Neugestaltung.⁶²⁸

Dieser alte Kirchhof lag offensichtlich nicht so von den Häusern des Dorfes eingezwängt, daß die Obrigkeit Anstoß genommen und die Verlegung gefordert hätte. Erst die neue Begräbnisordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. April 1838 war der Anlaß für Pfarrer und Presbyterium, sich mit der Neugestaltung des Kirchhofs bzw. dann einer Neuanlage zu befassen. In dieser Ordnung hatte die Regierung noch einmal daran erinnert, daß die Begräbnisplätze außerhalb der Ortschaften und in ausreichender Entfernung von den Häusern anzulegen seien. Außerdem war genau vorgeschrieben worden, wie groß ein Grab zu sein hatte und wieviel Raum zusätzlich für Zwischenräume und Wege vorzusehen waren. Aus dem Bericht des Pfarrers an den Landrat, den dieser im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erlaubnis, einen neuen Friedhof einzurichten, vorlegte, läßt sich sehr genau der Verlauf der Diskussion in Friemersheim ersehen:

„Unter'm 19. Julij 1838 ist von dem kirchlichen und bürgerlichen Vorstand hiesiger Gemeinde auf Grund der von Königl. Hochlöblicher Regierung unterm 8. April erlassenen Begräbniß-Ordnung die neue Planirung unsers alten Kirchhofs beschlossen worden, welcher Beschluß unterm 21. December 1838 von Ew. Hochwohlgeborenen die Bestätigung erhalten hat. Als aber nun in dem letztverflossenen Frühjahre zur Ausführung dieses Beschlusses geschritten werden sollte, da wurde das Bedürfniß nach einem neuen Friedhofe fühlbarer; und zwar aus folgenden Gründen:

Einmal weil der alte Kirchhof nicht allein im Dorfe selbst liegt, und von mehreren Seiten der Wunsch nach einer Verlegung außerhalb des Dorfes sich aussprach; sondern weil derselbe auch nur eben hinreichende Größe hat, und auf keine Weise vergrößert werden kann, das Bedürfniß eines größern Friedhofes aber dürfte nicht sehr weit in der Zukunft liegen, und in diesem Falle wären also alle Kosten für die neue Planirung umsonst angelegt worden. – Es war ferner mit Sicherheit vorauszusehen, daß durch die Verlegung der Erbbegräbnisse, die bei der neuen Planirung nothwendig wurde, und vor Allem dadurch, daß manche Grabstätten bis auf die Särge hin wieder abgetragen werden müssen, wenigstens manche Unzufriedenheit in der Gemeinde wäre erregt worden. Zudem war zu erwarten, daß die Gemeinde, wenn jetzt der alte Kirchhof gemäß der Begräbniß-Ordnung eingerichtet würde, dann später sich viel schwieriger zur Verlegung würde entschließen können.

In Berücksichtigung dieser Umstände ließ der unterzeichnete Pfarrer unterm 9. Jun 1839 die größere Gemeinde-Repräsentation zusammentreten, und dieselbe faßte den unter Nro. 1. in beglaubigter Abschrift beiliegenden Beschluß. –⁶²⁹

Auf der genannten Gemeindeversammlung, an der sieben Mitglieder des Presbyteriums und 21 Gemeindevertreter teilnahmen, war beschlossen worden, durch die Kirchengemeinde einen neuen Begräbnisplatz anzulegen. Und der Pfarrer hatte zugesagt, dafür das sogenannte „Pastorats-Kämpken“ und einen Teil des Baumhofs für 350 Reichstaler zu verkaufen. Dieser Kaufpreis sollte aus der Kirchenkasse in einzelnen Raten auf-

⁶²⁸ Archiv Ev. Kirchengemeinde Friemersheim, Bd. 50.

⁶²⁹ StADU Best. 20/605, Pfarrer Nieden an den Landrat, 21.11.1839.

gebracht und der Pfarrer bis zur völligen Bezahlung des Grundstücks jährlich 5% Zinsen auf die Restsumme erhalten. Die für die Anlegung des neuen Friedhofs veranschlagte Summe von 181 Talern sollte durch den Verkauf von neuen Erbbegräbnissen (2 Taler für ein Erbbegräbnis) aufgebracht werden; außerdem hatten sich die Besitzer von Grabstätten auf dem alten Kirchhof – die ja Anspruch auf kostenlosen Ersatz auf der neuen Anlage hatten – bereit erklärt, in Relation zu ihrem Steueraufkommen für die neuen Grabstellen zu spenden.⁶³⁰

Dieser 1839 noch von der Kirchengemeinde geplante und dann 1842 in Nutzung genommene Friedhof, der im 20. Jahrhundert der „alte Friedhof in Friemersheim“ und zuletzt Friedhof an der Dahlingstraße hieß, war jedoch immer ein Kommunalfriedhof: Die Bürgermeisterei Friemersheim kaufte die benötigten Grundstücke, legte ihn an und regelte Verteilung und Preis der Erbbegräbnisse. Was war geschehen, daß die Kirchengemeinde von ihrem ja durchaus entschlossen vorgetragenen Wunsch, selbst den neuen Begräbnisplatz anzulegen, abrückte und der Zivilgemeinde die Aufgabe überließ? Dazu das entsprechende Schreiben des Kirchenvorstands an den Bürgermeister:

„Auf die durch Ew. Wohlgeboren erhaltene Verfügung Einer Hochlöblichen Königlichen Regierung vom 6. Februar a.c.⁶³¹ erlauben wir uns, Folgendes zu erwidern:

Zwar haben wir in einem früheren Schreiben vom 9. December 1839 die Erklärung abgegeben, daß die Anlage-Kosten des neuen Begräbnis-Platzes aus kirchlichen Mitteln bestritten werden sollten; durch die angeführte Verfügung Einer Hochlöblichen Regierung aber belehrt darüber, welche Anwendung der §. 33. der Begräbnis-Ordnung vom 8. April 1838 auf unsere Gemeinde leidet, sehen wir uns verpflichtet, von dem gemachten Anerbieten jetzt abzugehen. Weil nämlich hiernach, auch wenn die Anlage-Kosten von der Kirchen-Kasse hergegeben werden, dennoch die Commüne in dem Besitze des Kirchhofes ist, so ist das unsere einstimmige Ueberzeugung geworden, daß wir nicht das Recht haben, kirchliche Gelder für eine Anlage, zu welcher die Kirche nicht allein nicht verpflichtet ist gemäß des Kaiserlichen Decrets,⁶³² sondern an welcher sie auch gar kein Besitzthum hat, herzugeben, indem wir dann auch für jede andere Anlage der Commüne kirchliche Gelder verausgaben dürften. Wir finden uns demnach als Vertreter des Interesses der Kirche verpflichtet, das früher gemachte Anerbieten zurückzunehmen, und ersuchen Ew. Wohlgeboren ergebenst, das Weitere deshalb besorgen zu wollen, indem wir zu gleicher Zeit Einer wohlloblichen bürgerlichen Verwaltung das Anerbieten machen, derselben den Kaufpreis von 350 Thaler für das von der Pastorat zu acquirirende Grundstück gegen gesetzmäßige Zinsen so lange zu lassen, bis die Gemeinde im Stande sein sollte, die Summe abzutragen.“⁶³³

⁶³⁰ StADU Best. 20/605, Auszug aus den Verhandlungen der Repräsentation der evangelischen Gemeinde in Friemersheim, 9.6.1839; Pfarrer Nieden an Bürgermeister Westerkamp, 9.12.1839. Ludwig Westerkamp (27.9.1798-?), 1831-1851 Bürgermeister in Friemersheim (Nickel/Mootz 1993/94, S. 17).

⁶³¹ a.c. = *anni currentis*: d. i. des laufenden Jahres.

⁶³² Gemeint ist das Gesetz vom 23 prairial an XII (12.6.1804), und besonders der Artikel 7: vgl. dazu in der Einleitung S. 114-116.

⁶³³ StADU Best. 20/605, Pfarrer und sechs Mitglieder des Presbyteriums an den Bürgermeister, 5.3.1840.

Auf den Bericht des Landrats, daß die Kirchengemeinde beschlossen hatte, einen neuen Begräbnisplatz anzulegen, hatte die Regierung zunächst nachgefragt, ob „*durch die Beschaffung der Kosten des neuen Kirchhofes aus Kirchenmitteln, die evangelische Gemeinde zu Friemersheim sich nicht etwa unbewußter Weise in Nachtheil versetzt*“⁶³⁴, indem dieselbe später zu anderen aus der Gemeinde-Kasse gesetzlich zu bestreitenden Kosten neuer Kirchhöfe od. Kirchhof-Erweiterungen ect. direct od. indirect vielleicht herangezogen werden könnte.“⁶³⁵ Und am 6. Februar 1840 schließlich beauftragte die Regierung in Düsseldorf den Landrat, das Presbyterium der Kirchengemeinde in Friemersheim, das

„*unsere Belehrung über die Verpflichtungen der Gemeinde zur Beschaffung des Kirchhofs zu erhalten wünscht, davon in Kenntniß zu setzen, daß nach dem Kaiserl. Decret v. 23 prairial J. XII der Civil-Gemeinde die Sorge sowohl für die Kirchhöfe der katholischen als evangelischen Gemeindeglieder obliegt. Wenn die Kosten in Bürgermeistereien deren einzelne Gemeinden keine Spezial-Etats haben von der ganzen Bürgermeisterei bestritten werden, so beruhe dies nur darauf, daß eine solche Bürgermeisterei gesetzlich nur als eine Gemeinde betrachtet werden könne. Das Presbyterium hat demnächst anzu- geben, ob und unter welcher besonderer Verwahrung es die Kosten zu dem evangelischen Kirchhofe hergeben will. Düsseldorf den 6 Febr 1840*“.⁶³⁶

Auf eben diese Verfügung hin entschloß sich der Kirchenvorstand, die Neuanlage der Kommune zu überlassen. Der angeführte § 33 der Begräbnisordnung von 1838 lautet übrigens: „*Die Kosten der Erwerbung, Erweiterung, Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnisplätze werden in der Art bestritten, wie dieses durch gesetzliche Bestimmungen, Observanz, oder gütliche Vereinbarung an jedem Orte geordnet ist.*“⁶³⁷

Die hier im Fall des Friedhofs in Friemersheim (und ja auch schon in Hochemmerich) von den höheren Behörden vertretene Auffassung, daß die neuen Friedhöfe von den bürgerlichen Gemeinden anzulegen waren, wurde allerdings offensichtlich nicht immer und überall so konsequent umgesetzt. So gibt es z. B. keinen Hinweis darauf, daß die Zivilgemeinde Homberg an der Planung oder Finanzierung des 1862 von der dortigen evangelischen Gemeinde angelegten und bereits 1878 wieder geschlossenen Friedhofs beteiligt war. Und augenscheinlich hatte auch die dortige katholische Gemeinde das volle Eigentumsrecht an ihrem schon vor der französischen Zeit eingerichteten Kirchhof, obwohl dieser eigentlich unter die Enteignungsverfügung hätte fallen und in das Eigentum der Kommune übergegangen sein müssen.

Allerdings ist in diesen beiden Fällen die Einschränkung zu machen, daß für Homberg die Aktenlage besonders schlecht ist und wir auf die Verwaltungsberichte angewiesen sind. Wesentlich eindeutiger ist die Situation in einem anderen Beispiel in der Bürgermeisterei Friemersheim. Die katholische Kirchengemeinde Hohenbudberg-Kaldenhausen legte 1852 an ihrer Kirche mit Genehmigung des Bistums und des Ministeriums für die geistlichen Angelegenheiten in Berlin einen Begräbnisplatz an. Das Grundstück dafür

⁶³⁴ Hervorhebung durch d. Verf.

⁶³⁵ Archiv Ev. Kirchengemeinde Friemersheim, Bd. 50: Regierung in Düsseldorf an den Landrat, 7.1.1840.

⁶³⁶ HSTAD, RD Nr. 10938, Regierung in Düsseldorf an den Landrat, 6.2.1840.

⁶³⁷ Grotefend, S. 537.

hatten die Schwestern Sibilla Katharina und Sibilla Margaretha Schüren der Kirchengemeinde geschenkt. Dieser Friedhof war 1852 im Flurbuch noch auf den Namen der Bürgermeisterei Friemersheim eingetragen worden. Als nach 1890 das neue Grundbuch angelegt wurde, wehrte sich die Kirchengemeinde jedoch gegen die Fortschreibung dieses Eigentumsvermerks und verlangte die Eintragung des Kirchhofsgrundstücks auf ihren Namen. Der „Streit“ zog sich bis zum Sommer 1900 hin, ehe die Kommune endlich die eindeutigen Dokumente und das auch von den höheren Behörden nie bezweifelte Eigentumsrecht der Kirchengemeinde und damit endlich die entsprechende Festlegung im Grundbuch akzeptierte.⁶³⁸

Obwohl die juristische Sachlage im Fall des neuen Friedhofs in Friemersheim ganz eindeutig war, wie noch zu zeigen sein wird, galt dieser Begräbnisplatz immer wieder und noch bis in die Gegenwart als kirchliche Einrichtung (eine ähnliche Erscheinung war ja schon in Hochemmerich zu beobachten gewesen). Dieser hartnäckige Irrtum hatte offensichtlich zwei Ursachen: Zum einen wurden dort bis weit in das 20. Jahrhundert hinein nur Angehörige der evangelischen Konfession beerdigt, und Katholiken „nur in den seltensten Fällen, z. B. bei angeschwemmten Leichen“, da die katholischen Gemeindeglieder es vorzogen, ihre Toten auf dem konfessionellen Friedhof in Hohenbudberg-Kaldenhausen zu bestatten.⁶³⁹ Auch wurde der Friedhof offensichtlich lange Zeit, wahrscheinlich bis zur Planung und Durchführung der Erweiterung 1894, weitgehend von der Kirche verwaltet.⁶⁴⁰ Erst mit dieser Erweiterung scheint die Tatsache, daß es sich bei dem Friemersheimer Totenacker um eine kommunale Anlage handelte, deutlich geworden zu sein. Dafür hieß es nun, daß der Friedhof zunächst kirchlich und erst seit 1894 kommunal war, so z. B. in einer Aufstellung der Friedhofsverwaltung Rheinhausen vom 20.12.1937: „Der Friedhof [im Dorf Friemersheim] ist im Jahre 1842 als Kirchenfriedhof angelegt worden. Kommunalfriedhof ist er seit 1894.“⁶⁴¹

Eine interessante Variante des Eigentumsrecht an diesem Friedhof brachte Bürgermeister Heynen 1898 ins Spiel, als er der Grundbuch-Abteilung des Amtsgerichts in Uerdingen mitteilte, daß das Friedhofsgrundstück „nicht der Bürgermeisterei Friemersheim, sondern richtig den Evangelischen der Bürgermeisterei“ gehöre, und sich nach den Modalitäten einer Umschreibung erkundigte.⁶⁴² Das Amtsgericht fragte daraufhin nicht nur, was „in rechtlicher Beziehung unter den 'Evangelischen der Bürgermeisterei Friemersheim' zu verstehen“ sei, sondern merkte auch an: „Ist es persönliches Eigentum der Evangelischen, so müssen sie einzeln benannt werden. Hier im Rheinland stehen aber auch die Kirchhöfe im Allgemeinen im Eigentum der Civilgemeinden.“⁶⁴³

⁶³⁸ StADU Best. 20/606, Bürgermeister Czetztritz an den Landrat, 7.4.1891; Best. 20/397, Bürgermeister Heynen an den Landrat, 13.7.1900; Landrat an Heynen, 19.7.1900. Ernst Czetztritz (1835-11.6.1896), 1878 bis zu seinem Tod Bürgermeister in Friemersheim, und Emil Heynen (3.7.1862-13.1.1929), sein Nachfolger bis 1923 (Nickel/Mootz 1993/94, S. 18-21).

⁶³⁹ StADU Best. 20/397, Bürgermeister Heynen an die Regierung in Düsseldorf, 3.9.1898.

⁶⁴⁰ StADU Best. 20/565, Pfarrer Weigle an Bürgermeister Pickhardt, 29.1.1878: „Der Kirchhof ist Communaleigentum, bisher aber kirchlich verwaltet worden.“ Wilhelm David Weigle (19.7.1831-4.7.1907), Pfarrer in Friemersheim auf der 1. Pfarrstelle 1867 bis zu seiner Emeritierung 1902 (Rosenkranz 1958, S. 552).

⁶⁴¹ StADU Best. 24/2719, Friedhofsverwaltung an Stadtamtman Schellhöf, 20.12.1937.

⁶⁴² StADU Best. 20/397, Heynen an Amtsgericht, 30.4.1898.

⁶⁴³ StADU Best. 20/397, Amtsgericht an Bürgermeisterei, 2.5.1898.

Als Begründung für seinen überraschenden Antrag auf Umschreibung, der offensichtlich in Abstimmung mit oder sogar im Auftrag der Bürgermeisterei-Versammlung erfolgt war, nannte der Bürgermeister, daß festgestellt werden solle, „daß die Katholischen der Bürgermeisterei Friemersheim keinen Anspruch an genannter Grundfläche haben“, da die evangelischen Spezialgemeinden diese im Jahre 1841 erworben hätten.⁶⁴⁴ Bürgermeister und Bürgervertreter mußten sich jedoch eines anderen belehren lassen: „Die ‘Evangelischen der Bürgermeisterei Fr.’ sind keine besondere Corporation in der Civil-Gemeinde Fr. und können daher nur Träger von Rechten sein, wenn sie einzeln benannt sind. Dies würde aber doch zu großen Unzuträglichkeiten führen. Es erscheint auch fraglich, ob der Kirchhof nur den Evangelischen gehört, auch wenn sie ihn bezahlt haben. Kirchhöfe stehen im Allgemeinen im Eigentum der Civilgemeinde, und diese Gemeinden können nicht nach Confessionen geteilt werden. Eine Umschreibung erscheint daher nicht angängig.“⁶⁴⁵

Wahrscheinlich stand diese ganze Initiative im Zusammenhang mit der beginnenden Industrialisierung in Friemersheim: 1897 hatte die Krupp'sche Hütte ihren Betrieb aufgenommen, und die alteingesessenen Bauernfamilien in den bis dahin ausschließlich landwirtschaftlich geprägten Gemeinden der Bürgermeisterei befürchteten wohl (zu recht), daß sich mit der rasch steigenden Bevölkerungszahl das Verhältnis der Konfessionen in der Gemeinde zugunsten der Katholiken verändern könnte. Nach dem Bescheid des Amtsgerichts wollten Bürgermeister und Bürgermeisterei-Versammlung allerdings nicht mehr auf die Anregung, die Genehmigung höherer Behörden für eine Umschreibung einzuholen, eingehen, sondern nahmen die Angelegenheit zu den Akten.⁶⁴⁶

Eine vergleichbare Auffassung bezüglich des Besitzrechts wie später Bürgermeister Heynen hatte schon 1873 Bürgermeister Pickhardt vertreten, als er in seinem jährlichen Nachweis der Begräbnisplätze in seiner Bürgermeisterei bezüglich der Friemersheimer Anlage dem Landratsamt die folgende Angabe mitteilte: „Theils Eigentum der beteiligten bürgerlichen Gemeinden, theils, als sog[e]nannte] Erbbegräbnisse Privat-Eigentum annähernd $\frac{1}{3}$ Eigentum der Civil-Gemeinden $\frac{2}{3}$ Privat Eigentum.“⁶⁴⁷

Diese Interpretation war allerdings ebenso wenig juristisch haltbar wie die geschilderte seines Nachfolgers Heynen: Besitzer von Erbbegräbnissen bzw. Inhaber von Wahlgrabstellen erwarben und erwerben zwar ein Nutzungsrecht auf ihre Grabstätten, im 19. Jahrhundert und vielfach auch bis in die 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts auf „Friedhofsdauer“, heute auf 30 - 40 Jahre, und konnten und können dieses Nutzungsrecht auch ver-

erben (aber nicht verkaufen), mit dem Erwerb einer Grabstätte war und ist jedoch in keinem Fall auch ein Eigentumsrecht an Grund und Boden verbunden.⁶⁴⁸

So großzügig die beiden genannten Bürgermeister zu sein schienen, als es um den Besitztitel an dem kommunalen Friedhof ging, so sehr war ihr Kollege Czettritz bemüht, der Bürgermeisterei ein scheinbar unrechtmäßig von der Kirchengemeinde beanspruchtes Grundstück zu sichern. Er hatte am 25. Februar und noch einmal am 25. März 1891 die evangelische Kirchengemeinde aufgefordert, der Umschreibung des alten Kirchhofs, d. h. des alten, seit 1842 geschlossenen Begräbnisplatzes um die Kirche, im Grundbuch der Bürgermeisterei auf die Zivilgemeinde zuzustimmen. In der Begründung für seine Forderung berief er sich auf die französischen Gesetze, durch die das Eigentum der Kirchen säkularisiert worden war, und nach denen die Kirchhöfe nicht zu den später restituierten „Fabrikgütern“ gehörten, und auf ein Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahre 1885, das diese Bestimmungen höchststrichterlich bestätigt hatte.⁶⁴⁹

Die Entscheidung über diesen Rechtsstreit vertagten Bürgermeisterei und Konsistorium, um den Ausgang eines Musterverfahrens, das die Gemeinde Teveren gegen ihre evangelische Pfarrei angestrengt hatte und dann durch zwei Instanzen führte, abzuwarten.⁶⁵⁰ Das Verfahren dauerte bis Februar 1897; dann bestätigte das Landgericht Aachen das Eigentumsrecht der beklagten Kirchengemeinde mit der Begründung, daß sich die angeführten Gesetze und Dekrete, durch die das Kirchenvermögen eingezogen und später wieder ganz oder teilweise zurückgegeben worden war, nur auf die katholische Kirche bezogen hatte und die evangelischen Gemeinden davon überhaupt nicht betroffen waren. Der Eintragung des Grundstücks des alten Kirchhofs im Grundbuch der Bürgermeisterei Friemersheim auf den Namen der Kirchengemeinde Friemersheim stand also nichts mehr entgegen.⁶⁵¹

Die Anlegung des alten Kommunalfriedhofs zu Friemersheim

Nachdem sich die Kirchengemeinde im Frühjahr 1840 angesichts der Gesetzeslage verständlicherweise aus dem Projekt einer Friedhofsneuanlage zurückgezogen hatte, mußte die Zivilgemeinde diese Aufgabe übernehmen. Der zu einer entsprechenden Beschlußfassung zusammengetretene Gemeinderat entschied daher am 14. März 1840, einen neuen Friedhof anzulegen und dazu das von der Kirchengemeinde angebotene „Pastorats-Kämpken“ für die geforderten 350 Reichstaler zu erwerben, allerdings unter der Bedingung, daß die Kaufsumme zunächst gegen Zahlung von 5% Zinsen jährlich gestundet würde, bis die Gemeindekassen der beteiligten evangelischen Spezialgemeinden (Friemersheim, Bliersheim, Rumeln und Hohenbudberg-Kaldenhausen) in der Lage sein würden, diese zu erlegen. Die Kosten für die Anlage des Begräbnisplatzes – und dabei erklärte sich der Gemeinderat mit dem schon vom Kirchenvorstand erarbeiteten Plan und Kostenanschlag einverstanden – sollten durch den Verkauf von neuen Erbbegräbnissen und ein eventueller Rest ebenfalls aus den genannten Etats gedeckt werden.⁶⁵² Dieser Modus der Finanzierung, nur unter Beteiligung der evangelischen Bevölkerung im Verhältnis ihres direkten Steueraufkommens, unter Ausschluß der allerdings ohnehin zu diesem Zeitpunkt noch nicht sehr zahlreichen Katholiken, hat viel zu den oben angeführten irrtümlichen Auffassungen über das Eigentum an diesem Begräbnisplatz beigetragen.

Am 12. Mai 1840 schlossen Kirchengemeinde und Bürgermeister den Kaufvertrag für das zur Anlage des neuen Friedhofs bestimmte Gelände: *„Das evangelische Presbyterium zu Friemersheim überträgt hiermit der bürgerlichen Gemeinde daselbst als volles Eigentum von dem zur Pastorath zu Friemersheim gehörenden Baumgarten und daran anschließenden Ackerlande Flur XI No 54 u. 55. des Katasters ein Morgen achtundzwanzig Ruthen Magdeburger Maas⁶⁵³ zur Anlegung eines Gottesackers.“⁶⁵⁴* Nachdem die Repräsentation der Kirchengemeinde auf ihrer Versammlung am 5.7.1840⁶⁵⁵ und die Regierung in Düsseldorf am 22.3.1840 die Neuanlage und am 13.7.1840⁶⁵⁶ den Kontrakt bestätigt bzw. genehmigt hatten, konnte mit der Anlage des neuen Begräbnisplatzes begonnen werden. Und am 18. Januar 1842 wurde der neue Friedhof von Pfarrer Nieden eingeweiht.⁶⁵⁷

Noch bevor der neue Friedhof eingeweiht werden konnte, stellte sich heraus, daß *„durch die später ermittelten Ansprüche der Pfarrgenossen auf Erbbegräbnisse der Raum zu denselben nicht ausreicht“⁶⁵⁸*. Im März 1841 verkaufte die Kirchengemeinde der bürgerlichen Gemeinde daher ein weiteres Grundstück: *„§. 1. Das evangelische Pres-*

byterium zu Friemersheim überträgt hiermit der bürgerlichen Gemeinde daselbst als volles Eigenthum zur Vergrößerung des neu angelegten Gottesackers ein von dem dortigen Schumacher Conrad Alefs erworbener Garten gelegen zu Friemersheim nördlich an den Weg nach Rumeln und Caldenhausen, westlich an den Garten von Gerhard Fischer südlich an jenen von C. Alefs und östlich an das bisherige Pastorat Kämpchen, bezeichnet im Kataster unter Flur XI mit No 45, groß sieben und dreissig und eine halbe Ruthe Magd: Maas.⁶⁵⁹ ... §. 3. Der Kaufpreis ist auf zweihundert Thaler Preus: Court: bestimmt. ...“⁶⁶⁰ Als Ergänzung zum Kaufvertrag bestätigte der Gemeinderat, daß er „den Ankauf des vorgedachten Gartens zur Vergrößerung des hiesigen neuen Gottesackers durchaus für nöthig“ halte und sich mit dem Kaufpreis und den Zahlungsmodalitäten, die mit denen des ersten Kaufvertrages identisch waren, einverstanden erklärte.⁶⁶¹

Bevor die Kirchengemeinde der bürgerlichen Gemeinde dieses Grundstück überhaupt abtreten konnte, mußte sie es zuvor erst einmal selbst von dem Eigentümer, dem Schumacher Alefs erwerben, und zwar auf dem Tauschwege, indem Conrad Alefs als Entschädigung für seinen nun zum Friedhof gezogenen Garten einen Acker aus Kirchenbesitz erhielt, 112 Ruten⁶⁶² groß und in Flur X gelegen.⁶⁶³ Da dieser Tauschvertrag erst am 21.3.1842 notariell besiegelt war, erteilte der Landrat auch erst am 15.8.1842 dem Kaufvertrag mit der Bürgermeisterei und damit der Vergrößerung des Begräbnisplatzes seine Genehmigung.⁶⁶⁴ Zuvor hatten Heinrich Boeltgen und Jacob Bovenschen ein Gutachten über den Wert des Pastoratsgrundstücks erstellt:

„Friemersheim den ersten December Achtzehn Hundert und Vierzig. Aus Auftrag des Herrn Bürgermeisters von Friemersheim haben wir Endes-Unterzeichnete, [Wort nicht lesbar] vereidete Sach-Verständige, das zu Friemersheim gelegene, zwischen dem Pastorat-Ackerland, und an den von Bleersheim nach Rumeln und Budberg führenden Weg anschließende, im Cataster unter Flur X. Nro. 257 bezeichnete, der Pastorat zu Friemersheim gehörige, und zur Vergrößerung des neuen Begräbniß-Platzes gegen den von Conrad Alefs zu requirirenden Garten auszutauschende Grundstück, groß Ein Hundert und zwölf Ruthen preußisches Maaß, besichtigt, untersucht und hierüber folgende Abschätzung aufgenommen: Nachdem wir uns in loco⁶⁶⁵ verfügt, haben wir nach genommener, genauer Untersuchung, Besichtigung, und mit Berücksichtigung der ordentlichen Lage, das vorbeschriebene Grundstück einstimmig abgeschätzt, zu Zwei Hundert Thaler preuß. Courant. So geschehen Friemersheim, wie Eingangs gemeldet, und haben wir nach geschehener Vor- und Durchlesung eigenhändig unterschrieben: ...“⁶⁶⁶

Die Übertragung der Grundstücke und die Planung der neuen Begräbnisanlage hatte ganz offensichtlich ohne Mißhelligkeiten oder Reibungen zwischen kirchlicher und bür-

⁶⁵⁹ Entsprechend 532 qm.

⁶⁶⁰ StADU Best. 20/606, Kaufvertrag vom 6.3.1841; Archiv Ev. Kirchengemeinde Friemersheim, Bd. 50: Verhandlungen der Repräsentation der Kirchengemeinde, 12.12.1841.

⁶⁶¹ Ebd.

⁶⁶² Entsprechend 1 588 qm.

gerlicher Gemeinde abgewickelt werden können. Es gab aber wohl innerhalb der Kirchengemeinde Unstimmigkeiten darüber, wie die Besitzer von Erbbegräbnisstätten auf dem alten Kirchhof auf dem neuen Friedhof entschädigt und wie weit gewohnheitsrechtliche Privilegien einzelner Familien, die sich im Laufe der Zeit gebildet hatten, anerkannt werden sollten. Der Kirchenvorstand hatte in einem Schreiben an den Bürgermeister die anstehenden Probleme geschildert und die Verwaltung um Entscheidung gebeten, da der Erlaß entsprechender Regularien für einen kommunalen Friedhof in die Kompetenz der bürgerlichen Gemeinde fiel.⁶⁶⁷ Da die vom Gemeinderat auf seiner Sitzung am 28.8.1841 festgelegten Regeln den Charakter einer Friedhofsordnung für Friemersheim haben und außerdem Aufschluß darüber geben, wie die Vergabe der Grabstellen in der Vergangenheit gehandhabt wurde, sind sie hier ausführlich wiedergegeben:

„Der Gemeinderath ist der Meinung

ad 1) daß da die Einwohner des Dorfes Wanheim schon über 30 Jahre weder mehr zur hiesigen Parochie gehören⁶⁶⁸ noch die jura Stolae⁶⁶⁹ hierhin entrichten, dieselben nach dem bezogenen hohen Rescripte vom 7 Juli 1800⁶⁷⁰ mit ihren vorgebrachten Ansprüchen auf Erbbegräbnisse auf dem hiesigen neuen Kirchhofe sei es für sich selbst oder für Andere, zurück zu weisen wären;

ad 2) daß denjenigen Besitzern von Gütern in hiesiger Gemeinde welche zwar in andern Gemeinden wohnen und hier nicht mehr die jura Stolae entrichten ihre bisherigen Erbbegräbnisse zu belassen seien, weil solche doch auch zu den Anlage und Unterhaltungskosten des Friedhofes nach Verhältniß ihrer Steuern beitragen

ad 3) daß jedem Inhaber von Erbbegräbnissen gleichviel wenn auch auf vier, fünf oder sechs Grabstätten Anspruch gemacht wird, deren auf dem neuen Kirchhofe doch nur drei eingeräumt werden, und zwar aus dem Grunde weil schwerlich Jemand den Beweisß wird liefern können Besitzer von mehr als drei Erbbegräbniß-Stellen zu sein.

ad 4) daß die Ankäufer von solchen Häusern oder Höfen (:zu welchen Erbbegräbnißstellen gehöret:) die eingegangen, abgebrochen oder mit andern Gütern verschmolzen worden, mit ihren erhobenen Ansprüchen abzuweisen seien, da es denselben schwer fallen dürfte zu beweisen, daß sie sich im 30jährigen Besitze und Gebrauche grade solcher Grabstellen befinden, welche früher wirklich zu den abgebrochenen Häusern und Höfen gehört haben, und

ad 5) denjenigen welche Ansprüche auf Erbbegräbnisse machen, ohne den wirklichen Besitz und Gebrauch derselben nachweisen zu können, dieses Recht auch von Nachbarn und andern sachkundigen Einwohnern bestritten wird, nur dann drei Grabstellen auf dem

neuen Kirchhofe zugemessen werden sollen, wenn dieselben durch Dokumente nachweisen, daß sie wirkliche Besitzer von Erbbegräbnisstellen auf dem alten Gottesacker waren.

Zuletzt erlaubt sich der Gemeinderath die gehorsamste Bitte hinzuzufügen, daß es Hochlöbliche Regierung gefallen möge etwaige Oppositionen gegen den obigen Antrag der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen, und den mit unterzeichneten Bürgermeister zu ermächtigen deshalb vor Gericht auftreten zu dürfen, respt sich vertreten zu lassen.⁶⁷¹

Die Erweiterung des Friedhofs 1894

Einen wesentlich größeren bürokratischen Aufwand als die Neuanlage des Friedhofs erforderte dann 50 Jahre später seine Vergrößerung. Anfang der neunziger Jahre war der Platz für Reihengräber („freie Stellen“, wie es in den Schreiben des Bürgermeisters heißt) auf dem Friemersheimer Begräbnisplatz fast aufgebraucht, und die Gemeinde mußte sich Gedanken über einen Ersatz machen. Die Anlage eines neuen Friedhofs hätte die Schließung des alten nach sich gezogen; dies schrieb die Begräbnisordnung vom 8.4.1838 zwingend vor (Artikel 25: „Sobald der neue Gottesacker in Gebrauch genommen ist, darf auf dem verlassenen nicht mehr beerdigt werden.“⁶⁷²). Eine solche Schließung konnte jedoch nicht im Interesse der Gemeinde liegen, waren doch noch auf lange Zeit ausreichend Erbbegräbnisstellen vorhanden; und die Entschädigung für diese noch nicht genutzten Stellen auf der neuen Anlage hätte zu Lasten der Gemeindekasse erfolgen müssen. Es lag daher nahe, den bestehenden Friedhof zu erweitern.

Der Bürgermeister wandte sich deshalb an die Kirchengemeinde mit dem Wunsch, daß diese den sich östlich an das jetzige Friedhofsgelände anschließenden Pfarrergarten der Kommune verkaufen möge.⁶⁷³ Die Kirchengemeinde war jedoch dazu nicht bereit, da sie über kein geeignetes Gelände verfügte, um den Pfarrer angemessen entschädigen zu können.⁶⁷⁴ Als nächstes fragte der Bürgermeister dann den Eigentümer des westlich angrenzenden Grundstücks, den Bierbrauereibesitzer Jacob Großterlinden, ob er zum Verkauf bereit sei.⁶⁷⁵ Der Brauereibesitzer signalisierte zwar grundsätzlich seine Zustimmung, war aber wohl offensichtlich nicht sonderlich an dem Geschäft interessiert, denn er ließ sich etliche Monate Zeit, ehe er endlich der Gemeinde seine Preisvorstellungen nannte: 5 000 Mark für die gewünschte Parzelle.⁶⁷⁶ Auch wenn darüber kein Vorgang vorliegt, kann man sicher davon ausgehen, daß dieser Preis der Gemeinde entschieden zu hoch war. Jedenfalls verabredeten nur wenige Tage später Kommune und Kirchengemeinde, das südlich des bestehenden Friedhofs gelegene und der Kirche gehörende Ackerland zur Erweiterung zu verwenden; die Gemeinde erklärte sich damit einverstanden, dieses für 15 Mark pro Quadratrute abzutreten.⁶⁷⁷ Leider waren aber die vorgesetzten Behörden

nicht bereit, diesen Plan zu genehmigen. In ihrem ablehnenden Bescheid verwies die Regierung auf den zu geringen Abstand des Erweiterungsgeländes von den nächsten Häusern und Brunnen und riet der Bürgermeisterei, die einzig in Frage kommenden, im Westen angrenzenden Grundstücke zu enteignen, wenn keine Einigung mit den Grundbesitzern herbeigeführt werden könnte, oder aber auf geeignetem Gelände außerhalb des Dorfes einen neuen Friedhof anzulegen.⁶⁷⁸

Bevor das Enteignungsverfahren eingeleitet werden konnte, mußte bewiesen werden, daß der Gemeinde kein anderes Gelände für den beabsichtigten Zweck zur Verfügung stand, und daß eine gütliche Einigung mit den fraglichen Grundbesitzern nicht zu erreichen war. Zunächst erklärte die Kirchengemeinde an Eides statt, daß sie nicht in der Lage war, auf den Pfarrergarten zu verzichten, somit der Friedhof nach Osten nicht vergrößert werden konnte.⁶⁷⁹ Eine Erweiterung nach Norden war ebenfalls nicht möglich, da dort der Kommunalweg vorbeiführte und dahinter das Gelände stark abfiel und nicht mehr hochwasserfrei war. blieb also nur die Erweiterung nach Westen, und dafür sollten von den sechs Parzellen des Jacob Großerlinden, des Ackerers Hermann Lohmann und des Hufschmieds Peter Vinnmann insgesamt eine Fläche von 30 ar und 71 qm enteignet werden (die 12 qm aus dem Grundstück des Peter Vinnmann wurden dann nicht zur Erweiterung des Friedhofs verwendet, diese Fläche war überhaupt nur „versehentlich“ in das Verfahren einbezogen worden, weil die Katasterkarten nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmten).

Die Gutsbesitzer Johann Küppers und Peter Berns aus Friemersheim erklärten als Gutachter, daß die fraglichen Grundstücke einen Wert von 106 Mark pro Ar hätten, während Jacob Großerlinden 389,71 Mark pro Ar forderte.⁶⁸⁰ Auf der Grundlage dieser Gegebenheiten ersuchte der Bürgermeister dann den Landrat, das Enteignungsverfahren einzuleiten; ein halbes Jahr später verlieh der König der Gemeinde Friemersheim das Recht, die zur Vergrößerung des Friedhofs benötigten Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu enteignen.⁶⁸¹ Nachdem weitere Verhandlungen mit den Grundbesitzern erfolglos geblieben waren („und die Leute auf ihrem früheren Standpunkte beharren“⁶⁸²), wurde der entsprechende Plan zur Friedhofserweiterung den Bestimmungen gemäß Anfang Dezember 1893 öffentlich ausgelegt.

Die betroffenen Grundbesitzer erhoben fristgerecht Einspruch: Hermann Lohmann begründete seinen Einspruch so: „*Mache die Gemeinde darauf aufmerksam, daß, wenn der Kirchhof in der bekannten Weise erweitert würde, dann mein väterliches Erbe total ruiniert wird und daß schon der Gedanke an diesen Gewaltact meine Gesundheit viel*

geschadet hat.“⁶⁸³ während Jacob Großterlinden erklärte: „Erlaube mir, die bürgerliche Gemeinde darauf aufmerksam zu machen, daß wenn der Kirchhof in der geplanten Weise vergrößert wird, ich dann die Gemeinde nicht allein für den Minderwerth den mein Eigenthum durch Wegnahme des projectirten Grundstückes, sondern auch für den Minderwerth den mein Geschäftshaus durch die Wegnahme des Fußweges, der zur Communalstraße führt, erfährt, verantwortlich mache.“⁶⁸⁴

Hermann Lohmann hatte schon im Sommer 1893 in einem Gesuch an den Kaiser und König versucht, das ganze Enteignungsverfahren zu verhindern, mit dem Argument, dadurch würde er das wenige Ackerland, das er überhaupt an seinem Hof besitze, verlieren, was eine unzulässige Härte bedeuten würde. Der Regierungspräsident hatte das Gesuch zurückgewiesen und erklärt, alle von Lohmann angeführten Gründe seien längst geprüft und die Kommune habe keine andere Möglichkeit, ihren Friedhof zu erweitern, öffentliche Interessen stünden seinen privaten entgegen.⁶⁸⁵ Am 9. Januar 1894 schließlich fand die Verhandlung über die Enteignung statt, die dann auch das Enteignungsrecht der Gemeinde bestätigte.⁶⁸⁶

Als nächster Schritt mußte in einem öffentlichen Verfahren durch den vom Regierungspräsidenten hierzu bestimmten „Abschätzungs-Kommissar“ der Wert der zu enteignenden Grundstücke bestimmt werden; als Sachverständige urteilten diesmal drei Bauern aus Nachbargemeinden, um die gebotene Neutralität zu gewährleisten: Balthasar Peschmann und Tilmann Höschen aus Bergheim sowie Heinrich Jans aus Oestrum.⁶⁸⁷ Danach erhielt der Brauereibesitzer Großterlinden 200 Mark für das Ar, d. h. insgesamt 2 354 Mark, zugesprochen, und der Ackerer Hermann Lohmann 400 Mark bzw. 7 104 Mark, dazu 500 Mark für die Verlegung eines Weges. Zur Schätzung der Grundstücke des Hermann Lohmann gab es noch einen besonderen Vermerk:

„Der rein landwirthschaftliche Werth der Lohmann'schen Flächen ist kein höherer als der der Großterlinden'schen Flächen; jedoch war bei Bemessung derselben zu berücksichtigen, daß dem Lohmann der unmittelbar an seinem Hofe gelegene Grundbesitz mit Ausnahme des Hausgartens ganz entzogen wird, wodurch dessen Besitzung erheblichen Werth verliert, daß also die zu enteignenden Flächen für den jetzigen Eigenthümer einen erheblich höheren Werth haben als andere in ähnlicher Lage liegende Grundstücke.“⁶⁸⁸

Nachdem die Gemeinde die im Abschätzungsverfahren ermittelten Entschädigungssummen bei der Regierungskasse in Düsseldorf hinterlegt hatte, gingen die enteigneten Grundstücke im April 1894 in ihr Eigentum über. Für die Anlegung des neuen Teils des Friemersheimer Friedhofs war es dann ohne Bedeutung, daß die vorherigen Grundbesitzer noch durch zwei Instanzen gegen die Schätzung klagten, allerdings ohne Erfolg.⁶⁸⁹

Die Kosten für den Grundstückserwerb und die übrigen der Erweiterung wurden wiederum aus den Etats der beteiligten Spezialgemeinden, aufgeschlüsselt nach dem direkten Steueraufkommen der evangelischen Gemeindemitglieder, aufgebracht.⁶⁹⁰ Der neue Teil des Friemersheimer Kommunalfriedhofs war im Dezember 1894 fertiggestellt und wurde am 7.12.1894 zum erstenmal belegt (vgl. dazu Farbt. 4).⁶⁹¹

Die Vergrößerung des Friedhofs war auch der Anlaß, eine Begräbnisordnung zu erlassen, die die Vergabe und Nutzung der Erbbegräbnisse, Aufstellung der Grabmale, Preise etc. gemäß der Allgemeinen Begräbnisordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf von 1882 regelte, und die sich inhaltlich nicht von den schon erwähnten Ordnungen in Duisburg, Ruhrort oder Homberg unterschied. Die Grabstelle auf einem Erbbegräbnis kostete auf dem alten Friedhof in Friemersheim 10 Mark; auf den 13 Jahre später angelegten neuen Kommunalfriedhöfen der Bürgermeisterei in Friemersheim auf dem sogenannten Eichacker und in Rumeln waren dann schon je nach Lage zwischen 35 und 50 Mark für die Grabstelle zu zahlen. Ein Reihengrab für Erwachsene kostete 1,50 Mark bzw. 5 Mark, eines für Kinder unter 14 Jahren 1 Mark bzw. 4 für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren und für jüngere 2,50 Mark.⁶⁹² In § 1 der Ordnung von 1894 wurde übrigens klar und eindeutig und für jedermann einsichtig festgestellt:

„Der Friedhof in Friemersheim, gelegen an der Straße von Friemersheim nach dem Mühlenberg, ist ausschließliches Eigentum der Bürgermeisterei Friemersheim. Dieses Eigentum unterliegt nur den aus der Bestimmung der Friedhöfe folgenden Beschränkungen.“

Totengräber, Leichenwagen, Leichenhalle

Bereits 1868 gab es in Friemersheim einen Totengräber, den jedoch noch die Kirchengemeinde anstellte:

„Berufs-Urkunde. Nachdem sich das Bedürfnis herausgestellt hat, für den hiesigen Kirchhof einen Totengräber zu bestellen, ist Presbyterium darauf bedacht gewesen, eine Persönlichkeit zu ermitteln, welche für diesen Posten geeignet wäre und beschließt hiermit einstimmig, Sie Wilhelm Haackh dazu zu ernennen.“

1. Ihre Obliegenheiten sind demgemäß folgende: a. Sie haben auf Verlangen bei vorkommenden Sterbefällen das Grab anzufertigen nach dem Ihnen gebrachten Maße der Särge und wieder zuzuwerfen, und darauf zu achten, daß der Raum möglichst gespart werde. (Wo das Grab durch Nachbarn gefertigt wird, haben Sie darüber zu wachen, daß dies nach Vorschrift geschehe.) b. Jedes Grab eines Erwachsenen muß wenigstens 6 Fuß Tiefe haben; wo es gewünscht wird, muß dasselbe gegen besondere Entschädigung auch

tiefer gemacht werden. c. Der Todtengräber ist verpflichtet, den Begräbnisplatz und dessen Einfriedigung, sowie die Wege in gutem Stande zu erhalten, den Platz zu gehöriger Zeit zu öffnen und zu schließen, bei Fertigung der Gräber sich im[m]er an die Reihenfolge zu halten, soweit es nicht Erbbegräbnisse betrifft; über die Erhaltung der Denkmäler zu wachen und jeder Ungebühr auf dem Begräbnisplatze abwehrend zu begegnen. d. Sie haben über die Grabstellen nach dem Ihnen mitzutheilenden Muster ein Verzeichniß zu führen, mittelst dessen zu jeder Zeit die Grabstelle eines jeden Beerdigten wieder aufgefunden werden kann. e. Was bei Auswerfung der Gräber von früheren Bestattungen zu Tage kom[m]t, – Holz, Eisen, Gewand, Gebeine pp⁶⁹³ muß alsbald wieder unter die Sohle des neuen Grabes gebracht werden. Sachen von Werth sind der Polizeibehörde zu übergeben.

2. Dagegen wird Ihnen bei treuer Verwaltung Ihres Amtes an Einnahmen Nachstehendes zuerkannt: a. Sie haben das Recht, den Graswuchs des Kirchhofs zu benutzen, mit der nöthigen Rücksicht auf die Erhaltung der Grabhügel. b. Sie erhalten aus der Kirchenkasse für jedes von Ihnen gefertigte Grab eines Erwachsenen über 14 Jahren 10 SGr. für das Grab eines Kindes unter 14 Jahren 5 SGr. c. Wo bei Familienbegräbnissen tiefere Gräber gewünscht werden, haben Sie das Recht für jeden weiteren Fuß 3 SGr. mehr zu berechnen. d. Für besondere Ausschmückung der Gräber, Instandhaltung und Wiederherstellung der Pflanzungen pp bleibt Ihnen überlassen, eine billige Entschädigung zu beanspruchen und zwar von dem betreffenden Eigenthümer. (e. Für Beaufsichtigung bei Anfertigung der Gräber durch die Nachbarn erhalten Sie 2 SGr. 6 Pf. für jedes Grab.)

Dabei erwartet Presbyterium, daß Sie sich eines würdigen Lebenswandels befleißigen, wie es einem Mann besonders ziemt, der Tod und Grab so oft vor Augen haben wird. Die Gültigkeit vorstehender Urkunde wird vorläufig auf Ein Jahr festgestellt und wird eine vierteljährige Kündigung beiderseits vorbehalten.

Friemersheim den 1 Juli 1868. Gesehen und angenom[m]en. [eigenhändige Unterschrift:] Wilhelm Haack. Das Presbyterium N.c.⁶⁹⁴ [eigenhändige Unterschrift:] Weigle Pfr. ⁶⁹⁵

Einen von der Bürgermeisterei angestellten und bezahlten Totengräber gab es in Friemersheim mindestens seit 1887, denn am 20.8.1887 unterschrieb Friedrich Wilhelm Wefels seinen Vertrag. Sein Gehalt betrug jährlich 60 Mark, außerdem durfte er für ein Erwachsenengrab 2,20 und für ein Kindergrab 1,70 Mark verlangen. Zu seinen Pflichten gehörte es, die Friedhofshecke jährlich zweimal zu schneiden, dafür stand ihm aber die Nutzung des Graswuchses zu. Er wurde dann 1907 noch Friedhofswärter auf dem neuen Friedhof auf dem Eichacker. ⁶⁹⁶

Die Bürgermeisterei selbst hat nie einen Leichenwagen angeschafft, wohl aber eine Reihe von Bürgern in Rumeln. Im „Statut über die Anschaffung und Benutzung eines Leichenwagens in der Gemeinde Rumeln“ von 1896 heißt es: „§ 1. Die Beschaffung des nöthigen Kapitals für einen Leichenwagen wird durch A[k]tien von je zehn Mark aufge-

bracht. § 2. Der Leichenwagen ist Eigenthum der Aktionäre. § 3. Die Benutzung des Wagens steht jedem Gemeindegliede frei, und wird dieselbe in 3 Klassen eingetheilt. Erste Klasse zweispännig mit dem besten Behang kostet 15 M. zweite Klasse, einspännig mit dem besten Behang kostet 8. M. dritte Klasse einspännig mit dem zweiten Behang kostet 5 M.“ Diese Preise galten für Mitglieder der Kirchengemeinde Friemersheim, Auswärtige hatten für den Wagen etwas mehr zu zahlen und mußten außerdem noch die Fahrt mit dem Fuhrunternehmer direkt abrechnen.⁶⁹⁷

Die Möglichkeit, eine Trauerhalle mit einer Räumlichkeit zur Aufbewahrung von Leichen einzurichten, hatte schon bei dem Wunsch des Bürgermeisters, den Pfarrergarten zur Erweiterung des Friedhofs zu verwenden, eine Rolle gespielt, denn dort gab es ein kleines Gebäude, das entsprechend hätte umgebaut werden können. Aber die Vergrößerung hatte ja in einer anderen Richtung erfolgen müssen. Das Problem Leichenhalle war allerdings offensichtlich in Friemersheim kein besonders drängendes. Erst durch die Beschwerde des Gemeinde-Vorstehers von Friemersheim an den Bürgermeister 1898 kam das Thema erneut zur Sprache:

„Wie Ihnen wohl bekannt ist am 2ten Ostertag in dem hiesigen Spritzenhaus eine Wasserleiche eingebracht von Bewohner aus Budberg. Als Gemeinde Vorsteher von Friemersheim muß ich dagegen protestieren. Wenn auch die Gemeinde Budberg das Recht haben sollte solche Leichen auf hiesigem Kirchhof beerdigen zu lassen so hat sie doch kein Recht unsere Gemeinde Gebäude damit zu verunreinigen. Und beantrage ich der Gemeinde Budberg für diesmal pro Tag so lange die Leiche steht zwei Mark in Rechnung zu stellen als Reinigungs Geld, und in Zukunft die Aufnahme und lagern zu verweigern. Den Inhabern der Schlüssel zum Spritzenhaus zu verbieten ohne amtliche Genehmigung Niemand zu verabfolgen, außer bei Feuersgefahr.“⁶⁹⁸

Die Bürgermeisterei-Versammlung beschloß daraufhin, daß in Zukunft jede Gemeinde die angeschwemmten und gefundenen Leichen selbst aufzubewahren hatte.⁶⁹⁹ Mit dem Thema Leichenhaus beschäftigte sich dann auch die Friedhofs-Kommission. Diese kam aber zu dem Ergebnis, „daß erst ein dringenderes Bedürfnis zu einer solchen Anlage abgewartet werden müsse, als zur Zeit vorliege. Auch wäre anzunehmen, daß bei der stetig zunehmenden Zahl der Beerdigungen der jetzige Friedhof verhältnißmäßig schon bald nicht mehr ausreiche und man nicht wissen könne, wo dann ein neuer Friedhof angelegt werde, sodaß eine etwa schon jetzt oder bald zu errichtende Leichenhalle voraussichtlich nur für wenige Jahre Zweck haben würde.“⁷⁰⁰